

### Beschränkung des Eierverkehrs.

Hiermit verlautbare ich, daß der kön. ung. Ernährungsminister mittels Erlaß 71500 v. J. 1918 in Angelegenheit der Beschränkung des Eierverkehrs vorläufig mit der Gültigkeitsdauer bis 31. August 1918 folgendes angeordnet hat:

1. In den Gasthäusern (hieber gehören auch Buffets, Automaten-Buffets, Auskochereien, Wirtshäuser, Kasino- und sonstige Speiselokale, Unterhaltungslokale und Gassenverkäufer) ist die Verabfolgung von aus Eiern bereiteten Speisen (weiche Eier, hart: Eier, Spiegelei, Eierspeise, Omelette, Rühreier usw.), sowie die Verwendung von Eiern als Beilage (Schinke mit Ei, Pilze, Pilsling mit Ei, Salat mit Ei, Pommes mit Ei usw.) verboten. Gasthausgeschäfte dürfen daher Eier bloß zur Zubereitung solcher Speisen verwenden, bei welchen das Ei in die Speise selbst hineingeknetet oder gerührt wird und bei welchen das Ei nicht einzeln selbständigen Bestandteil bildet.

2. In Kaffeehäusern (hieber gehören auch Kaffeeschänken, Milchtrinkhallen, Milchhallen usw.) ist die Verabfolgung von Eiern, sowie aus Eiern bereiteten Speisen tagsüber verboten. In diesen Geschäften dürfen Eier nur nach 7 Uhr abends ausschließlich in Form von weichen Eiern oder Eierweisse serviert werden und zwar für einen Gast höchstens in der Quantität bis zu 2 Eiern.

3. In Bäckereien ist die Verabreichung von Separaten, aus Eiern bereiteten Speisen, sowie die Verwendung von Eiern zur Herstellung von Torten und weichen Bäckereien (Klein- und Dessertbäckereien) verboten.

4. An den unter Punkt 1, 2 und 3 angeführten Geschäften ist die Verwendung von Eiern zur Herstellung von Getränken und Gefrorenem, sowie der Verkauf von Eiern über die Gasse verboten.

5. Wer das in den vorstehenden Punkten enthaltene Verbot übertritt oder auspielt, begeht — insofern seine Tat keine strengeren Strafbestimmungen unterliegt — eine Uebertretung, welche auf Grund der Regierungsverordnung 4207 v. J. 1915 M. E. § 15. bez. der Regierungsverordnung 3678 v. J. 1917 M. E. § 32 mit Arrest bis zu 3 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bestraft wird.

Theodor Kunlik m. p.,  
Bürgermeister.